

Grundbuch	Blatt	EGRID	1/2
Rheinau	916	CH387045127743	

Grundstücksbeschreibung						
Fläche			Beschreibung	Änderung		
ha	a	m2		Datum	Beleg	Mutation
	4	65	Kataster 550, Plan 14, Gotthard Gesamtfläche			
	1	10	Gebäude Gebäude Wohnen, Nr. 03800246, Poststrasse 73			
	1	10	Bodenbedeckung Gebäude			
		50	befestigte Fläche			
	3	05	Gartenanlage			

Eigentum					
Ziffer	Bezeichnung	Erwerbsart	Datum	Beleg	Bemerkungen
1.	Kanton Zürich, besondere Rechtsformen, CHE-114.809.327, 8090 Zürich, Alleineigentum	Kauf	29.08.1964	GP 19 S. 146	

Anmerkungen				
Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung / Baugesetzgebung Anpassungs-, Beseitigungs- und Minderwertsrevers betreffend Autoabstellplätze		1999/62	CH7909-0000-0002-10557	

Vormerkungen				
Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
keine				

Dienstbarkeiten					
Recht / Last	Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
Last	Grunddienstbarkeit Pflicht zur Einfriedigung mit Drahtzaun zugunsten Blatt 517, Kataster 413, EGRID CH934577127947, Rheinau	16.11.1927	GP 16 S. 586	CH7909-0000-0003-28870	

Grundbuchamt Feuerthalen

Grundbuch	Blatt	EGRID	2/2
Rheinau	916	CH387045127743	

Grundlasten					
Recht / Last	Stichwort	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
	keine				

Grundpfandrechte							
Art / Gläubiger	Pfandsumme CHF	Zins %	Pfandstelle	Datum	Beleg	EREID	Bemerkungen
keine							

Bemerkungen				
Ziffer	Bezeichnung	Datum	Beleg	Betrifft EREID
	keine			

Erläuterungen

a	Aren	Auszugsart	Auszug
EGRID	Eidgenössische Grundstückidentifikation	Erstellungszeitpunkt	30.01.2025, 14.52 Uhr
EREID	Eidgenössische Rechteidentifikation	Führungsart	eidgenössisch
F	Frau	Weiteres	aktuelle Adressen anzeigen; Kataster anzeigen
ha	Hektaren		
M	Mann		
M[Zahl]	Maximalzinsfuss		
m2	Quadratmeter		

Eingegangen, - 2. Sep. 1999 *16.15. Müller*

Grundregisteranmeldung

Grundprotokoll Rheinau Bd. 19 S. 146
neu Grundregister Rheinau Blatt 916

Eigentümer:

Kanton Zürich, Finanzdirektion, Liegenschaften, 8090 Zürich.
heute vertreten durch Peter Meierhans, geb. 31.10.1947,
von Gossau ZH, Chef-Stv.,

1. Masskorrektur von

+ 15 m2 Land zum Grundstück Rheinau Parz.Nr. 550 (Prot. Bd. 19 S. 146),

gestützt auf die amtliche Vermessung.

Das oberwähnte Grundstück misst als neu Kat.Nr. 550 genau 465 m2.

2. Anmerkung

Anpassungs-, Beseitigungs- und Minderwertsrevers betreffend
Autoabstellplätze,
zu Gunsten des Kantons Zürich
zu Lasten Rheinau Kat.Nr. 550,

gemäss Ziff. III.1. der angehefteten Verfügung der Baudirektion des
Kantons Zürich Nr. 928 vom 31. März 1999.

Zürich, - 9. Aug. 1999

Der Grundeigentümer:
KANTON ZÜRICH

LIEGENSCHAFTENVERWALTUNG
DES KANTONS ZÜRICH
Der Chef-Stv.:

Meierhans

Gebührenfrei



Verfügung vom 31. März 1999

Strassenpolizeiliche Bewilligung

Registertitel:	F 7 k	Gesch.-Nr. 198585
Gemeinde:	Rheinau	
Straße:	Poststrasse S - 1, 1.320 - 1.340 L	
Gesuchstellerin:	Stiftung Fintan, Klosterplatz, 8462 Rheinau	
Grundeigentümer:	Staat Zürich, Finanzdirektion, Liegenschaften, 8090 Zürich	
Bauvorhaben:	Umbau/Sanierung Assek.-Nr. 246, ✓ Aenderung Erschliessung, Kat.-Nr. 550 ✓	
Baulinien:	projektiert	
Zone:	Kernzone	
Baugesuch eingereicht am:	15.09.98; bereinigt am: 19.03.1999	

**Auf Antrag des Tiefbauamtes
v e r f ü g t die Baudirektion:**

- I. Der Gesuchstellerin wird für das nachgesuchte Bauvorhaben die strassenpolizeiliche Bewilligung erteilt.

- II. Massgebende Pläne und Unterlagen:
 - Grundbuchplankopie 1 : 500 vom 08.03.1999
 - Grundriss UG / Umgebung 1 : 100 vom 04.03.1999 (rev.) Plan Nr. 200 - 02
 - Nord- und Westfassade 1 : 100 vom 04.03.1999 (rev.) Plan Nr. 200 - 05
 - Querschnitt 1 : 100 vom 19.08.1998 (rev.) Plan Nr. 200 - 04
 - Grundrisse EG, OG und DG 1 : 100 vom 19.08.1998 (rev.) Plan Nr. 200 - 03
 - Süd- und Ostfassade 1 : 100 vom 19.08.1998 (rev.) Plan Nr. 200 - 06Hievon darf nicht abgewichen werden.

- III. Auflagen:
 1. Vor Baufreigabe hat die Gesuchstellerin auf ihre Kosten zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. 550 mit Gebäude Assek.-Nr. 246 die nachstehende öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen und dem Tiefbauamt sowie der örtlichen Baubehörde ein entsprechendes Zeugnis des Grundbuchamtes Feuerthalen zuzustellen:

"Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, im Bauliniengebiet der Poststrasse S - 1 befindlichen Autoabstellplätze auf eigene Kosten und ohne Entschädigung seitens des Staates oder der Gemeinde zu beseitigen bzw. anzupassen, wenn der Ausbau (Bau) der Staatsstrasse dies erfordert. Der Minderwert, den die Gebäulichkeiten und der Betrieb auf dem Grundstück erleiden, wenn die innerhalb der Baulinie liegende Anlage beseitigt oder angepasst werden muss, wird nicht entschädigt."

2. Bauliche Massnahmen während der Bauzeit (z.B. Baustellenzufahrt, Installationen, Abschränkungen, Materialablagerungen etc.) längs der Staatsstrasse, sind im Einvernehmen mit dem Stabsingenieur Rene Lüscher, Riethofstrasse, 8442 Hettlingen, Tel. 052 305 10 52, Fax 052 305 10 53 zu treffen.
3. Vom privaten Grund darf kein Oberflächenwasser auf den öffentlichen Grund fliessen. Allenfalls sind Entwässerungsanlagen zu erstellen.
4. Vor der Ausführung von Arbeiten im Staatstrassenbereich sind die Anweisungen des zuständigen Stabsingenieurs einzuholen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
5. Im Sichtbereich der Ausfahrt in die Staatsstrasse dürfen keine sichtbehindernden Bäume, Pflanzen und Sträucher gepflanzt und keine Container, Steine, Briefkästen etc. aufgestellt werden, welche die Verkehrsübersicht beeinträchtigen.

IV. Gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden werden die Gebühren wie folgt festgesetzt und der Gesuchstellerin separat in Rechnung gestellt:

- Untersuchungsgebühr	Fr.	1000.--	
- Ausfertigungsgebühr	Fr.	50.--	
<hr/>			
Total	Fr.	1050.--	(Konto 3014.01.4310)
<hr/>			

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Zustellung über das Amt für Raumordnung und Vermessung ARV (kantonale Leitstelle) an:

die örtliche Baubehörde, für sich und zuhanden von:

a) Gesuchstellerin und Dritter, die ein Begehren nach § 315 PBG gestellt haben, sowie:
- Grundeigentümer

b) zur gleichzeitigen Rücksendung einer Kopie an die kantonale Leitstelle zur Weiterleitung an:
Tiefbauamt des Kantons Zürich, Baupolizei, 8090 Zürich, für sich und zum weiteren Versand an:
- Notariat und Grundbuchamt Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen (2-fach)

Zürich, 31. März 1999

Sachbearbeiter: H. Gossweiler
Telefon 01 / 259 31 47

Für den Auszug:
Tiefbauamt des Kantons Zürich

Grunddienstbarkeit

Pflicht zur Einfriedigung mit Drahtzaun

zugunsten

Blatt 517, Kataster 413, EGRID CH934577127947, Rheinau

zulasten

Blatt 916, Kataster 550, EGRID CH387045127743, Rheinau

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes ist gegenüber dem jeweiligen Eigentümer des berechtigten Grundstückes verpflichtet, das belastete Grundstück längs dem berechtigten Grundstück durch einen Drahtzaun einzufriedigen. Es ist berechtigt, innerhalb der Grenzlinie einen Gartensockel von höchstens 20 cm Höhe zu errichten; die Errichtung von Grünhecken, Holzwänden oder Mauern im Sinne von Art. 177/178 E.G. ist dagegen untersagt.

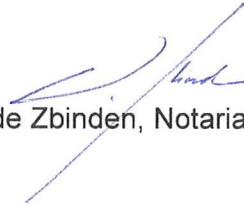
Rheinau, 16.11.1927, Beleg GP 16 S. 586

Auszugs-Nr. 2025/52_ld
Coll: *de*

Feuerthalen, 30. Januar 2025

FÜR RICHTIGEN AUSZUG

GRUNDBUCHAMT FEUERTHALEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Davide Zbinden', is written over a diagonal line that extends from the top right towards the bottom left.

Davide Zbinden, Notariatsassistent